

## Merkblatt 13.229 W

### Vorsorgeregung

#### Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung

##### 0. Warum vorsorgen?

Vielfach wird die Auffassung vertreten, dass im Notfalle ja alles geregelt sei. Kinder und Ehegatten können sich doch um alles kümmern. Hierbei handelt es sich aber um einen weit verbreiteten Irrtum. Denn es ist nicht so, dass ein Ehegatte oder ein Kind automatisch den Partner oder die Eltern vertreten darf. Geht es z. B. darum, einen Mietvertrag zu kündigen, die Unterbringung in einem Seniorenheim zu regeln oder in einen medizinischen Eingriff einzuwilligen, wird ohne entsprechende Vorsorge oftmals ein Betreuer durch das Vormundschaftsgericht bestellt. Dies ist ein langwieriges und bürokratisches Verfahren, welches oft nicht dem Wunsch des Hilfsbedürftigen entspricht. Vermeiden Sie dieses, indem Sie vorsorgen!

#### **Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung regeln Unterschiedliches und können sich sinnvoll ergänzen.**

##### 1. Vorsorgevollmacht ist ähnlich einer GENERALVOLLMACHT

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt ein Volljähriger eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden.

##### 2. Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass man selbst nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen. Ihr Vorteil ist, dass sie nur dann Wirkungen entfaltet, wenn es tatsächlich erforderlich wird. Die Errichtung einer Betreuungsverfügung vermeidet die Einrichtung einer amtlichen Betreuung nicht. Mit einer Betreuungsverfügung kann jedoch bereits im Vorfeld festgelegt, welche Person im Falle der eigenen Betreuungsbedürftigkeit vom Betreuungsgericht zum Betreuer bestellt werden soll.

**3. Patientenverfügung**

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen wie ärztliche Heileingriffe und steht meist im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen. Was genau unter einer Patientenverfügung zu verstehen ist, richtet sich nach der jeweiligen (nationalen) Rechtsordnung. Am 01.09.2009 sind die Neuregelungen zur Patientenverfügung in Kraft getreten. Bis zu diesem Termin war die Frage der Verbindlichkeit einer Patientenverfügung umstritten.

**4. Jede volljährige Person sollte sich um obige Verfügungen bemühen.**

**5. Empfehlenswert ist alle diese Verfügungen notariell zu erstellen.**

**6. Entscheiden Sie,  
bevor es andere für Sie  
tun müssen!**